



Einschreiben mit Rückschein

Bundesministerium der Verteidigung, 2. Dienstsitz, Berlin

Regierungsdirektor  
R I 1

Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

+49 (0)30 18-24-23816

+49 (0)30 18-24-3353810

BMVgRecht11@bmvg.bund.de

BETREFF **Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722)**

hier: Liste der Geschenke an Mitarbeiter des Ministeriums der Verteidigung

BEZUG 1. Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 19.02.2016 (FdS # 15780)

2. Bescheid BMVg R II 1 vom 22.03.2016


3. Ihr Widerspruch vom 20.04.2016

4. Abhilfeprüfung BMVg R II 1 vom 10.05.2016

ANLAGE --

Gz R I 1 39-22-17/-419

Berlin, 20. Mai 2016

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), Referat R II 1, vom 22.03.2016 (Bezug 2) gerichteten Widerspruch vom 20.04.2016 (Bezug 3) ergeht folgender

**WIDERSPRUCHSBESCHEID**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

2. Für diesen Bescheid werden folgende Kosten erhoben:

Gebühren: 30,00 EUR

Auslagen: 12,75 EUR

-----  
**Gesamtbetrag: 42,75 EUR**

3. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstandene Aufwendungen werden Ihnen nicht erstattet.

### Gründe:

#### I.

Mit E-Mail vom 19.02.2016 (Bezug 1) stellten Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) und beehrten „Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter ihres Ministeriums seit Beginn der 17. Wahlperiode mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen: Art des Geschenkes, Wert, Verwendung“.

Am 26.02.2016 erhielten Sie vom fachlich zuständigen Referat BMVg R II 1 eine Eingangsbestätigung und wurden über den anfallenden erhöhten Verwaltungsaufwand mit Verweis auf die gesetzlich dafür vorgeschriebene Gebührennote in Höhe von bis zu 500 € nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) informiert. Sie wurden auf die Möglichkeit hingewiesen, auf die weitere, kostenpflichtige Bearbeitung Ihrer Anfrage nach dem IFG zu verzichten. Daraufhin antworteten Sie am selben Tage, dass Sie *die Höhe* der Gebührenforderung von bis zu 500 € „für nicht angemessen und außerdem mit dem Geiste des Informationsfreiheitsgesetzes nicht vereinbar“ halten, baten aber im übrigen erneut um Freigabe der gewünschten Informationen.

Im folgenden Schriftverkehr wurden Sie ausführlich zur Gebührenhöhe belehrt und immer wieder auf die Möglichkeit der (kostenfreien) Antragsrücknahme hingewiesen. Sie äußerten zwar nun im Gegensatz zu Ihrer Einlassung vom 26.02.2016, für die Informationsbereitstellung kein Geld ausgeben zu wollen, machten aber von der Ihnen eingeräumten Möglichkeit weiterhin keinen Gebrauch. Im Gegenteil machten Sie mehrfach deutlich, an Ihrem Antrag ausdrücklich festhalten zu wollen. Dadurch wurde der angekündigte höhere Verwaltungsaufwand verursacht.

Mit Bescheid vom 22.03.2016 (Bezug 2) gab BMVg R II 1 Ihrem Antrag statt und setzte Kosten i.H.v. insgesamt 349,15 EUR fest, die im einzelnen näher begründet und aufgeschlüsselt wurden.

Dagegen haben Sie mit Schreiben vom 20.04.2016, das beim Bundesministerium der Verteidigung am 25.04.2016 einging, Widerspruch eingelegt (Bezug 3). Sie bringen vor, eine „Einverständniserklärung über die Kostenübernahme“ habe nie stattgefunden.

Mit Bezug 4 hat BMVg R II 1 Ihren Widerspruch geprüft und im Ergebnis nicht für begründet gehalten. Da dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde, wurde er mir als der zuständigen Widerspruchsstelle zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen weiterer Einzelheiten nehme ich auf die Aktenlage Bezug.

## II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

### 1.

Der form- und fristgemäß eingelegte Widerspruch ist nur gegen die Kostenentscheidung zulässig, da im übrigen die in § 42 Abs. 2 analog der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorgeschriebene Beschwer nicht gegeben ist. Da Sie den Widerspruch ausdrücklich auf die „erhobene Rechnung“ beschränken, ist er insgesamt zulässig.

### 2.

Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Die Anfrage auf Herausgabe von Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums seit Beginn der 17. Wahlperiode mit Bezug auf ihr Amt erhalten haben, wurde mit Bescheid vom 22.03.2016 mit einhergehender Kostenentscheidung vollumfänglich beantwortet.

### 3.

Die Kostenentscheidung ist recht- und zweckmäßig, § 9 Abs. 4 IFG i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG, der kein Ermessen bei der Erhebung von Gebühren und Auslagen einräumt. Dem liegt der gesetzgeberische Grundgedanke zugrunde, dass grundsätzlich für ein Individualinteresse an amtlicher Information nicht die Allgemeinheit der Steuerzahler aufzukommen hat.

Einer irgendwie gearteten Einverständniserklärung Ihrerseits bedarf es nicht, da es sich eben nicht um eine Rechnung infolge eines zivilrechtlichen Vertrags handelt, sondern um einen Verwaltungsakt, § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist (VwVfG). Auch im Hinblick auf § 25 Abs. 1 und 2 VwVfG erscheint das Vorgehen nicht rechtsfehlerhaft. Sie wurden mehrfach, insbesondere mit der E-Mail vom 14.03.2016, darauf hingewiesen, dass die Beantwortung ihrer Anfrage nach dem IFG nicht ohne Erhebung von Gebühren möglich ist, dass auch eine teilweise kostenlose Beantwortung nicht möglich ist und dass Sie deshalb zur Vermeidung von Kosten eindeutig erklären müssen, ob Sie Ihre Anfrage vor diesem Hintergrund aufrecht erhalten oder zurückziehen. Sie machten in Kenntnis dieses Umstandes mehrfach deutlich, besonders am 26.02.2016, an Ihrem Antrag ausdrücklich festhalten zu wollen. Ihre E-Mail vom 26.02.2016 enthielt auch keine Ablehnung der Kosten *dem Grunde nach*.

Die Kostenentscheidung ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Für die Berechnung der Kosten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) wurden die Arbeitsstunden der an der Beantwortung der Anfrage beteiligten Amtspersonen abgefragt. Da der Arbeitsaufwand erheblich über dem Ihnen angekündigten Kostenrahmen von bis zu 500,00 EUR lag, wurden die Kosten entsprechend gekürzt. Die Gebühren von 345,00 EUR liegen danach noch deutlich unter dem Höchstsatz.

### III.

Die Kostenentscheidung dieses Widerspruchsbescheids beruht auf §§ 73 Abs. 3 S. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); 80 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG); 10 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 3 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), Anlage Teil A Nr. 5 und Teil B Nr. 4 zur Informationsgebührenverordnung (AnlIFGGebV).

Sie werden hiermit aufgefordert, **spätestens zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf das Konto der

**Kontoinhaber: Bundeskasse Halle**

**Bankinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig**

**IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40**

**BIC: MARKDEF1860**

zu überweisen.

Bitte geben Sie bei der Zahlung folgenden Verwendungszweck an:

*Widerspruchsbescheid BMVg R I 1 vom 20.05.2016,*

*Az: 39-22-17/-419, **Kassenzeichen: 917790405788***

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig unter Beifügung geeigneter Nachweise und eingehend begründet mitteilen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie Erziehungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen anordnen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, elektronisch als Datei über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach

den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012, GV. NRW, S. 548, in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Das gilt nicht für elektronisch übermittelte Dokumente.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Das bedeutet, dass Sie zur Vermeidung von für Sie ebenfalls kostenpflichtigen Vollstreckungsmaßnahmen in jedem Fall verpflichtet sind, die o.a. Kosten fristgerecht zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

